



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 27. Dezember 2024

Nr. 90

Verordnung zur weiteren Digitalisierung der Justiz

Vom 23. Dezember 2024

Artikel 1¹⁾

Änderung der Justizdelegationsverordnung

Aufgrund

1. des § 14 Abs. 4 Satz 3, Abs. 4a Satz 4, Abs. 6 Satz 4 und Abs. 8 Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237),
2. des
 - a) § 298a Abs. 1a Satz 4 und Abs. 3 Satz 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), und
 - b) § 43 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 302),
3. des
 - a) § 32 Abs. 1a Satz 4 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351),
 - b) § 110a Abs. 1a Satz 4 und Abs. 1c Satz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),
 - c) § 110a Abs. 1a Satz 3 und Abs. 1c Satz 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),
 - d) § 15 Abs. 2 Satz 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), und

¹⁾ Ändert FFN 20-36

- e) § 77b Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),

4. des

- a) § 46e Abs. 3 Satz 4 und § 112 Abs. 4 Satz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328),
- b) § 52b Abs. 1b Satz 4 und § 162 Abs. 2 Satz 4 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328),
- c) § 65b Abs. 1a Satz 4 und Abs. 1b Satz 4 und § 211 Abs. 2 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), und
- d) § 55b Abs. 1b Satz 4 und § 177 Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328),

verordnet die Landesregierung:

Die Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 806), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „1, 2, 4 und 5“ wird durch „1, 2 und 4“ ersetzt.
- bb) Buchst. d wird aufgehoben.

b) In Nr. 1a Buchst. b wird die Angabe „oder in Verfahren nach § 151 Nr. 4 und § 271 des Gesetzes in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ab einem bestimmten Stichtag in elektronischer Form“ gestrichen.

c) Nach Nr. 1a werden als Nr. 1b und 1c eingefügt:

„1b. § 14 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- a) zu bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden,
- b) die Zulassung der Weiterführung von Akten in elektronischer Form nach Buchst. a auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken und dabei zu bestimmen, dass durch öffentlich bekanntzumachende Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden,

1c. § 14 Abs. 8 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- a) zu bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden,

- b) die Zulassung der Weiterführung von Akten in Papierform nach Buchst. a auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken und dabei zu bestimmen, dass durch öffentlich bekanntzumachende Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden,“

2. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „Papierterm“ durch „Papierform“ ersetzt.

- b) Nach Nr. 2 werden als Nr. 2a und 2b eingefügt:

„2a. § 298a Abs. 3 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung

- a) zu bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden,

- b) die Zulassung der Weiterführung von Akten in elektronischer Form nach Buchst. a auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken und dabei zu bestimmen, dass durch öffentlich bekanntzumachende Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden,

2b. § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung abweichend von § 298a der Zivilprozessordnung

- a) zu bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden,

- b) die Zulassung der Weiterführung von Akten in Papierform nach Buchst. a auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken und dabei zu bestimmen, dass durch öffentlich bekanntzumachende Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden,“

3. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1 werden als Nr. 1a und 1b eingefügt:

„1a. § 32 Abs. 1a Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung, § 110a Abs. 1a Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 110a Abs. 1a Satz 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes

- a) zu bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden,

- b) die Zulassung der Weiterführung von Akten in elektronischer Form nach Buchst. a auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren zu beschränken und dabei zu bestimmen, dass durch öffentlich bekanntzumachende Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden,

1b. § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung abweichend von § 32 der Strafprozessordnung, § 110a Abs. 1c Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 110a Abs. 1c Satz 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes

- a) zu bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden,

- b) die Zulassung der Weiterführung von Akten in Papierform nach Buchst. a auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren zu beschränken und dabei zu bestimmen, dass durch öffentlich bekanntzumachende Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden,“

b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 77b Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

- a) den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente nach § 77a Abs. 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen eingereicht werden können, zu bestimmen,
- b) die für die Übersendung der elektronischen Dokumente nach § 77a Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen notwendigen Signaturanforderungen und die für die Bearbeitung notwendige Form zu bestimmen,
- c) den Zeitpunkt, von dem an Akten nach § 77a Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen elektronisch geführt werden oder geführt werden können, zu bestimmen,
- d) die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronisch geführten Akten einschließlich der Ausnahmen von der Ersetzung der Urschrift nach § 77a Abs.4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, zu bestimmen,
- e) die Urschriften, die abweichend von § 77a Abs. 6 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen weiterhin aufzubewahren sind, zu bestimmen,
- f) zu bestimmen, dass Akten, die vor dem nach Buchst. c bestimmten Zeitpunkt in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden,
- g) zu bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis in Papierform weitergeführt werden,
- h) die elektronische Aktenführung sowie die Zulassung der Weiterführung in elektronischer beziehungsweise Papierform jeweils auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren oder Verfahrensabschnitte zu beschränken,
- i) in den Fällen des Buchst. h zu bestimmen, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren oder Verfahrensabschnitten die Akten elektronisch geführt werden oder geführt werden können und in welchen Verfahren oder Verfahrensabschnitten die Akten in elektronischer beziehungsweise Papierform weitergeführt werden,
- j) die Zulassung der elektronischen Übermittlung nach Buchst. a auf einzelne Gerichte und Behörden sowie auf einzelne Verfahren oder Verfahrensabschnitte zu beschränken.“

4. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „§ 65“ wird durch „§ 65b“ ersetzt.

bb) In Buchst. b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nr. 2 werden als Nr. 3 und 4 angefügt:

„3. § 46e Abs. 3 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 52b Abs. 1b Satz 1 und 2 der Finanzgerichtsordnung, § 65b Abs. 1b Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes und § 55b Abs. 1b Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung

a) zu bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden,

b) die Zulassung der Weiterführung von Akten in elektronischer Form nach Buchst. a auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken und dabei zu bestimmen, dass durch öffentlich bekanntzumachende Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden,

4. § 112 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes abweichend von § 46e des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 162 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Finanzgerichtsordnung abweichend von § 52b der Finanzgerichtsordnung, § 211 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes abweichend von § 65b des Sozialgerichtsgesetzes und § 177 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung abweichend von § 55b der Verwaltungsgerichtsordnung

a) zu bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden,

b) die Zulassung der Weiterführung von Akten in Papierform nach Buchst. a auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken und dabei zu bestimmen, dass durch öffentlich bekanntzumachende Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden.“

Artikel 2²⁾

Weitere Änderung der Justizdelegationsverordnung zum 1. Januar 2026

Aufgrund

1. des § 14 Abs. 8 Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237),
2. des § 43 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328),
3. des
 - a) § 15 Abs. 2 Satz 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),
 - b) § 110a Abs. 1c Satz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), und

²⁾ Ändert FFN 20-36

- c) § 110a Abs. 1c Satz 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),

verordnet die Landesregierung:

§ 29 Nr. 1c, § 31 Nr. 2b und § 35 Nr. 1b der Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1, werden aufgehoben.

Artikel 3³⁾

Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Justizdelegationsverordnung

Aufgrund des

1. § 46e Abs. 1a Satz 4 und Abs. 3 Satz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328),
2. § 52b Abs. 1a Satz 4 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328),
3. § 65b Abs. 1a Satz 4 und Abs. 1b Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), und
4. § 55b Abs. 1a Satz 4 und Abs. 1b Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328),

verordnet die Landesregierung:

Art. 2 Nr. 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Justizdelegationsverordnung vom 7. August 2018 (GVBl. S. 350) wird wie folgt gefasst:

„4. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Fachgerichtsbarkeiten

Der Ministerin oder dem Minister der Justiz wird die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnung nach

1. § 46e Abs. 1 Satz 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 52b Abs. 1 Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung, § 65 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes und § 55b Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung
 - a) die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit zu regeln,
 - b) zu bestimmen, dass Akten die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden,

³⁾ Ändert FFN 20-36

2. § 46e Abs. 3 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 52b Abs. 1b Satz 1 und 2 der Finanzgerichtsordnung, § 65b Abs. 1b Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes und § 55b Abs. 1b Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung
 - a) zu bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden,
 - b) die Zulassung der Weiterführung von Akten in elektronischer Form nach Buchst. a auf einzelne Gerichte oder Verfahren zu beschränken und dabei zu bestimmen, dass durch öffentlich bekanntzumachende Verwaltungsvorschrift geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden.“

Artikel 4⁴⁾

Änderung der Justiz-Informationstechnik-Verordnung

Aufgrund des

1. § 14 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237),
2. § 298a Abs. 3 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328),
3. des
 - a) § 32 Abs. 1a Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351),
 - b) § 110a Abs. 1a Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),
 - c) § 110a Abs. 1a Satz 1 und 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), und
 - d) § 77b Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234),
4. des
 - a) § 46e Abs. 3 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328),
 - b) § 52b Abs. 1b Satz 1 und 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328),

⁴⁾ Ändert FFN 210-103

- c) § 65b Abs. 1a Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), und
- d) § 55b Abs. 1b Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328),

verordnet die Landesregierung,

- 5. des § 32 Abs. 2 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 35 Nr. 2 der Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 806),
- 6. des § 703c Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), in Verbindung mit § 30 der Justizdelegationsverordnung

verordnet der Minister der Justiz und für den Rechtsstaat:

Die Justiz-Informationstechnik-Verordnung vom 29. November 2017 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2023 (GVBl. S. 739), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Fünften Teil durch folgende Angabe ersetzt:

„FÜNFTER TEIL

Mahnverfahren

§ 25a Mahnverfahren

SECHSTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage (zu § 7 Abs. 1)“

- 2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 2 und 3 werden durch folgende Abs. 2 bis 3a ersetzt:

„(2) Akten, die zu dem in der Anlage oder dem in der Verwaltungsvorschrift nach Abs. 1 Satz 2 angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, werden im Ganzen in Papierform weitergeführt; ab dem 1. Januar 2025, frühestens aber zu dem in der Anlage oder dem in der Verwaltungsvorschrift nach Abs. 1 Satz 2 angegebenen Zeitpunkt, werden diese Akten, mit Ausnahme der Bereiche der Straf- und Ordnungswidrigkeiten sowie der Sozialgerichtsbarkeit, in elektronischer Form weitergeführt. Satz 1 gilt auch für von anderen Justizbehörden, Gerichten oder Spruchkörpern vorgelegte, abgegebene oder verwiesene Verfahren, soweit die Akten dort bereits in Papierform angelegt wurden.

(3) In der Rechtsmittel- oder Beschwerdeinstanz werden, mit Ausnahme der Bereiche der Straf- und Ordnungswidrigkeiten, die bei der Vorinstanz oder einer Justizbehörde in Papierform angelegten Akten ab dem in der Anlage oder der Verwaltungsvorschrift nach

Abs. 1 Satz 2 benannten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt, sofern sie zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht bereits in Papierform angelegt sind. Im Übrigen gilt Abs. 2.

(3a) In elektronischer Form geführte Akten, die von anderen Justizbehörden, Gerichten oder Spruchkörpern vorgelegt, abgegeben oder verwiesen oder von der Rechtsmittel- bzw. Beschwerdeinstanz zurückgeleitet werden, sind elektronisch fortzuführen, soweit die elektronische Führung der Akten nach Abs. 1 angeordnet ist. Andernfalls wird die Akte in Papierform weitergeführt.

b) In Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 2“ durch „den Abs. 2 bis 3a“ ersetzt.

c) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Akten, die zu dem Zeitpunkt des Eingreifens einer Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung bereits in Papierform angelegt worden sind und für die kein in der Anlage oder der Verwaltungsvorschrift nach Abs. 1 Satz 2 bestimmter Zeitpunkt für die elektronische Aktenführung bestimmt worden ist, werden im Ganzen in Papierform weitergeführt.“

3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In Papierform vorliegende oder ursprünglich in Papierform und dann in elektronischer Form von anderen Justizbehörden, Gerichten oder Spruchkörpern vorgelegte, abgegebene oder verwiesene Akten, Beiakten und von der Rechtsmittel- oder Beschwerdeinstanz zurückgereichte Akten können auf Anordnung der Dienststellenleitung in die elektronische Form überführt werden.“

4. In § 9 Abs. 4 wird das Wort „Staatsanwaltschaften“ durch „Justizbehörden“ ersetzt.

5. Als neuer Fünfter Teil wird eingefügt:

„FÜNFTER TEIL

Mahnverfahren

§ 25a

Mahnverfahren

Die Mahnverfahren nach dem Siebenten Buch der Zivilprozessordnung werden maschinell bearbeitet; ausgenommen sind Verfahren, in denen der Mahn- oder Vollstreckungsbescheid im Ausland oder nach Art. 32 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218), zuletzt geändert durch das Abkommen vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594, 2598), in der jeweils geltenden Fassung zuzustellen ist.“

6. Der bisherige Fünfte Teil wird Sechster Teil.

Artikel 5⁵⁾

Weitere Änderung der Justiz-Informationstechnik-Verordnung zum 1. Januar 2026

Aufgrund des § 703c Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 302), in Verbindung mit § 30 der Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 806), verordnet der Minister der Justiz und für den Rechtsstaat:

⁵⁾ Ändert FFN 210-103

Die Justiz-Informationstechnik-Verordnung vom 29. November 2017 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Art. 4, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Fünften und Sechsten Teil durch folgende Angabe ersetzt:

„FÜNFTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage (zu § 7 Abs. 1)“

2. Der Fünfte Teil wird aufgehoben.
3. Der bisherige Sechste Teil wird Fünfter Teil.

Artikel 6⁶⁾

Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), verordnet die Landesregierung:

§ 38 der Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 68), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
2. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 405 Abs. 1 bis 3a des Aktiengesetzes ist die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, soweit keine Zuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 405 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a des Aktiengesetzes besteht.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 4 am 1. Januar 2025 in Kraft und treten Art. 2 und 5 am 1. Januar 2026 in Kraft.

⁶⁾ Ändert FFN 210-103

Wiesbaden, den 23. Dezember 2024

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Heinz

Hessische Staatskanzlei